Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der **Rhätischen Bahn,** vormals Schmalspurbahn Landquart-Davos, ersucht mit Eingabe vom 18. März d. J. um die Bewilligung zur Verpfändung im I. Rang ihrer im Betrieb stehenden Linie Landquart-Davos (50,545 km. Länge) und der im Bau begriffenen Fortsetzung von Landquart über Chur nach Thusis (cirka 40,500 km. Länge) samt Betriebsmaterial und Zubehörden für einen Betrag von Fr. 9,000,000 behufs Sicherstellung eines zur Rückzahlung der 4½ % Anleihen I., II. und III. Emission der Landquart-Davos-Bahn im Gesamtbetrage von **Fr. 4,600,000**, sowie zur Bestreitung eines Teiles der Kosten der im Bau begriffenen Linie Landquart-Thusis und der durch diese Erweiterung bedingten Vermehrung des Rollmaterials zu verwendenden Anleihens im gleichen Betrage.

Von der Verpfändung werden ausdrücklich ausgenommen alle zwar mit der Bahnanlage zusammenhängenden, aber nicht für Bahnzwecke bestimmten Immobilien, z. B. das Hotel Landquart und die Wasserleitung Seewis-Landquart.

Die Verpfändung erfolgt gemäß Art. 7 des Verpfändungsgesetzes unter Vorbehalt der Rechte der bisherigen Obligationäre der Schmalspurbahn Landquart-Davos, soweit dieselben nicht von der ihnen angebotenen Konversion ihrer Titel in solche des neuen Anleihens Gebrauch gemacht und dadurch auf die ihnen vorbehaltenen Rechte bereits verzichtet haben.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **15. August** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 26. Juli 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[2/1] **Die Bundeskanzlei.**

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Art. 17 des Postregalgesetzes und von Art. 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten sind sämtliche vom Jahr 1894 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiermit an alle diejenigen, welche ein Eigentumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauer Angabe über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabeortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittelst frankierten Briefes anzumelden.

Nach Ablauf von 3 Monaten von heute an werden die nicht reklamierten Sendungen eröffnet und der Inhalt derselben verwertet.

Der sich ergebende Erlös wird während 5 Jahren zu Handen der Berechtigten bei der Postverwaltung aufbewahrt. Wenn die Beträge innerhalb dieser Frist den Berechtigten nicht zugestellt werden können, so verfügt die Postverwaltung darüber.

Bern, den 6. Juni 1895.

Schweiz. Oberpostdirektion.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1895
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	33
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	31.07.1895
Seite Page Pagina	660-661
Ref. No	10 017 134

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.